

**Nr.: BV-070/2011**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 28.09.2011

28.09.2011

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Frau Manuela König  
Tel.: 421654  
Aktz.:  
Bezug: 82/2006

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-070/2011

**Betreff :**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungsgebührensatzung).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

Die Höhe der Einnahmen ist nicht vorhersehbar.

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Wesentlichen hat sich die Sondernutzungsgebührensatzung, gültig ab 16.12.2006, bewährt. Nachfolgend genannte Änderungen und Ergänzungen in der Satzung sind jedoch aus rechtlichen Gründen sowie aus Gründen der praktischen Anwendung erforderlich.

II. Beschlussgegenstand

In der neuen Sondernutzungsgebührensatzung wurden insbesondere folgende Regelungen überarbeitet:

**§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des § 13 a KAG (LSA) wurde der Absatz 1 (bisher Abs. 3) präzisiert. Der Absatz 2 (bisher Absatz 1) wurde unter Beachtung der Tatsache neu geregelt, dass von der Erhebung einer Gebühr nur auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder wenn sie steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Im Absatz 3 (bisher Absatz 2) kann für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Veranstalter innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellt. Dieser ist zu begründen und eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

### **Änderungen im Gebührentarif (Anlage 1)**

#### Warenauslagen und Straßenverkauf – Ziffer 3 (bisher Ziffer 4)

Hier soll zusätzlich zur Monatsgebühr eine Tagesgebühr eingeführt werden, da sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, dass Straßenverkaufsaktionen der Geschäfte manchmal nur tageweise durchgeführt werden.

#### Straßenfeste – Ziffer 8 (bisher Ziffer 10)

#### Veranstaltungen – Ziffer 9.1 (bisher Ziffer 11)

#### „Grüner Markt“ – Ziffer 19

Die Gebührenerhebung wurde vereinfacht in dem für den ersten m<sup>2</sup> dieselbe Gebühr entsteht, wie für jeden weiteren m<sup>2</sup>.

#### Hausbriefkästen – Ziffer 14 (bisher Ziffer 22)

Diese wurden begrifflich präzisiert und um Landbriefkästen erweitert.

#### Altkleidercontainer – Ziffer 28 (bisher Ziffer 13)

Hier soll die Gebühr von 5 €/Stück/Kalendermonat auf 15 €/Stück/Kalendermonat erhöht werden. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist diese Erhöhung angemessen.

### **Neuregelungen im Gebührentarif (Anlage 1)**

- Baustelleneinrichtungen für Baumaßnahmen der Stadt ohne tiefbaumäßige Inanspruchnahme, soweit nicht Anliegergebrauch (Ziffer 1.2)
- Aufgrabungen der öffentlichen Straße, welche nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen und Baustellenzufahrten (Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3)
- mobile Verkaufswagen, Imbissstände (Ziffer 17)
- „Grillwalker“ bzw. Bauchläden (Ziffer 18)
- Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern (Ziffer 26)
- Kurzzeitwerbung von Parteien, Vereinigungen und Einzelbewerberinnen und -bewerber an Lichtmasten aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden (Ziffer 29)

Diese Regelung wurde in den Gebührentarif neu aufgenommen, weil die Erhebung einer angemessenen Sondernutzungsgebühr für Wahlwerbung nicht der durch Art. 5 und 21 Grundgesetz geschützten Meinungsfreiheit und parteipolitischen Tätigkeit widerspricht. Eine Sondernutzungsgebühr von 0,20 €/Plakat/Kalenderwoche erscheint angemessen und soll im Gebührentarif festgesetzt werden.

- öffentliche Telekommunikationsstellen (Ziffer 33)

Zudem wurde die Erhebung einer Mindestgebühr von 5 € im Gebührentarif geregelt.

### III. Anlage/n:

Sondernutzungsgebührensatzung, einschließlich Anlage 1 (Gebührentarif) und Anlage 2 (Lageplan Markt)